

daß die allerheiligste Jungfrau, kraft ihrer hohen Würde und Teilnahme am Heilswerke Christi, unsere Fürbitterin vor Gott ist, daß sie, gleich einer liebenden Mutter, unsere Gebete aufnimmt und zu Gottes Thron emporträgt. Diese Kraft des Gebetes für uns ist eine ihr von Gott verliehene Gnadengabe ... Wie aus dem Gesagten zu sehen ist, ist die Verehrung der Muttergottes nur eine logische, dogmatische und praktische Folgerung aus der orthodoxen Christologie. (S. 47 f.) Sehr wohltuend berühren folgende Worte (S. 169): „Die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen des Ostens und des Westens, die durch das auf der apostolischen Sukzession beruhende Priesteramt, durch die gleichen Mysterien (Sakramente), die gleiche Heiligenverehrung und viele kultische und andere innere Gemeinsamkeiten verbunden sind, ist auch ein Anliegen der östlichen Christenheit. Die orthodoxe Kirche wünscht diese Vereinigung und betet um sie. Wie und wann diese Vereinigung der Kirchen zustande kommen soll, ist unserem menschlichen Ermessen verborgen und liegt allein im Ratschlusse Gottes. Die orthodoxen Christen glauben und vertrauen dabei auf die Verheißung des Herrn, daß „eine Herde und ein Hirte sein wird“ (Joh 10, 16).

Wenn das Fegfeuer als Ort der Läuterung durch Leiden definiert wird, die satisfaktorische Bedeutung haben (S. 101), was von der orthodoxen Kirche verneint werde, so bedarf das einer Richtigstellung: die katholischen Theologen lehnen diese angeblich satisfaktorische Bedeutung der Leiden des Purgatoriums ausdrücklich ab (vgl. die Lehrbücher der Dogmatik von H. Simar II, Freiburg i. Br. 1899, 1043 f.; B. Bartmann II, Freiburg i. Br. 1918, 502; Pohle-Gierens III, Paderborn 1937, 690).

Jurisdiktionelle Neuerungen in Indien, Japan und Südafrika

Von Prof. Dr. Max Bierbaum

1. Vertrag des Hl. Stuhles mit Portugal

Mit Rücksicht auf die im Jahre 1947 erfolgte politische Unabhängigkeitserklärung Indiens haben der Hl. Stuhl und die Regierung von Portugal am 18. Juli 1950 einen „feierlichen Vertrag“¹ mit neun Artikeln geschlossen, der am 10. Oktober 1950 ratifiziert worden ist. Durch diesen Vertrag sollen die Bestimmungen des portugiesischen Konkordats vom 23. Juni 1886 bezüglich des königlichen Patronats in Ostindien, das nur eine Notlösung war², und des *Accordo* bezüglich der Umschreibung der Diözesen, der Bischofsnennungen und der doppelten Jurisdiktion vom 15. April 1928³ den neuen Verhältnissen des Landes angepaßt werden. Als Unterhändler waren tätig der Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, Mons. Domenico Tardini, und der portugiesische Botschafter beim Hl. Stuhl, Dr. Pedro Tovar de Lemos.

¹ Text in *Acta Apostolicae Sedis* 1950, 811/14.

² Text bei A. Mercati, *Raccolta di Concordati*, Rom 1919, 1029 ff.

³ Text in *Acta Apostolicae Sedis* 1928, 129 ff.

Artikel 1—3. — In den ersten drei Artikeln verzichtet die portugiesische Regierung auf verschiedene Vergünstigungen, die mit dem portugiesischen Patronat⁴ zusammenhängen und eine Konzession der Kirche mit Rücksicht auf die früheren Missionsverdienste Portugals waren. Im ersten Artikel verzichtet die Regierung auf das Privileg der Präsentation der Bischofskandidaten durch den Präsidenten von Portugal, das sich auf die Besetzung der Bischofsstühle von Mangalore, Quilon, Trichinopoli, Kotschin, S. Thomé von Mailapur und Bombay bezog. Im zweiten Artikel wird der Hl. Stuhl von der früheren konkordatären Verpflichtung enthoben, sich vor der Besetzung der Bischofsstühle von Cotschin und S. Thomé von Mailapur mit dem Präsidenten von Portugal in Verbindung zu setzen bezüglich etwaiger „politischer Bedenken“ und Bischöfe portugiesischer Nationalität für diese Sitze zu ernennen. Im dritten Artikel wird der Hl. Stuhl von der Verpflichtung befreit, für den Erzbischöflichen Stuhl von Bombay einen Kandidaten zu ernennen, der abwechselnd entweder die portugiesische oder britische Nationalität besitzt. Mit diesen neuen Bestimmungen über das Besetzungsrecht der erwähnten bischöflichen Stühle hat der Papst jetzt jene gemeinrechtliche Freiheit, wie sie im Kirchlichen Gesetzbuch im Can. 329 § 2 formuliert ist.

Artikel 4. — Der Verzicht auf Privilegien, die den Priestern portugiesischer Nationalität einen gewissen Vorzug einräumten, soll für diese, seien es Europäer oder Goanesen oder Kandidaten anderer Abstammung, wegen ihrer Nationalität bei der Besetzung von Bischofsstühlen keinen Nachteil im Verhältnis zu auswärtigen Kandidaten bedeuten.

Artikel 5. — Ausdrücklich wird festgelegt, daß die vorhergehenden Bestimmungen des neuen Vertrages (Art. 1—4) bezüglich der Bischofsstühle sich nicht auf das Eigentum der Güter, Kunstschatze, Schulen usw. des Portugiesischen Patronats beziehen; diese Vermögenswerte und Einrichtungen werden auch in Zukunft vom Hl. Stuhl als Eigentum derjenigen Stellen anerkannt bleiben, denen sie jetzt gehören.

Artikel 6. — Die portugiesische Regierung verpflichtet sich, im Geiste dieses Vertrages eine neue Umschreibung der Erzdiözese von Goa in Erwägung zu ziehen, wenn sie der Hl. Stuhl für notwendig halten sollte.

Artikel 7. — Die übrigen Anordnungen des Konkordats von 1886 und des *Accordo* von 1928 bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich in dem neuen Vertrag abgeändert sind; dieses Inkraftbleiben gilt besonders bezüglich der Metropolitan- und Patriarchalwürde des Sitzes von Goa, wie auch für die Nationalität der Pfarrer von bestimmten Pfarreien.

Artikel 8. — Für die portugiesische Regierung tritt eine finanzielle Entlastung ein, insofern sie von der Verpflichtung zur Dotation der sog. Patronats-Bistümer von Kotschin und S. Thomé von Mailapur frei bleibt, die im Artikel 6 des portugiesischen Konkordats von 1886 vorgesehen war; ebenso bleibt sie frei von den anderen Lasten, die sie bezüglich der jetzt vom Patronat losgelösten Gebiete zu tragen hatte.

Artikel 9. — Die Ratifizierung des Vertrages wird möglichst bald in Lissabon vollzogen werden.

Nach dem Bericht von Anton Freitag über „Die Missionskirche im neuen Indien“⁵ ist die Verwirklichung einer bodenständigen Kirche mit Rücksicht auf indisch-nationalistische Bewegungen, aber auch wegen der bereits er-

⁴ Vgl. Th. Grentrup, *Ius missionarium*, Steyl 1925, 194 ff.

⁵ ZMR 1950 Nr. 2, S. 139.

reichten extensiven und intensiven Entfaltung des kirchlichen Lebens heute ein „Hauptanliegen“ und deshalb vor allem auch die Erweiterung der einheimischen Hierarchie und des einheimischen Klerus. Aber „die längst reife Entwicklung des Erzbistums Bombay für die einheimische Hierarchie findet noch in dem mit Portugal abgeschlossenen Missionsaccordo (von 1928) ihr Hindernis“. Jetzt ist nach der Aufhebung verschiedener partikulärer Bestimmungen durch den neuen Vertrag von 1950 die rechtliche Möglichkeit gegeben, das genannte Hauptanliegen zu verwirklichen und die einheimische Hierarchie auf bodenständiger Grundlage weiter auszubauen.

2. Die Errichtung der Apostolischen Delegatur Karachi in Pakistan

Nach dem ersten Weltkrieg ist die Zahl der Apostolischen Delegaturen in den Missionsländern stark gestiegen. Das hängt mit der politischen und kirchlichen Entwicklung jener Länder zusammen, die z. B. staatliche Souveränität erwarben oder große Fortschritte bezüglich der Zahl der Gläubigen und kirchlichen Einrichtungen gemacht haben. Im Jahre 1922 gab es 12 Delegaturen, die entweder ganz oder teilweise von der Propaganda abhängig waren, für das Jahr 1950 werden 10 von der Propaganda abhängige Delegaturen angegeben⁶. Ihre Amtsinhaber sind ständige päpstliche Gesandte ohne diplomatischen Charakter, d. h. ohne die amtliche Aufgabe, die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und der Regierung des betreffenden Missionsgebietes zu pflegen. Ihre ordentliche Vollmacht und Aufgabe besteht in der Überwachung ihres Amtsbezirks und in der Berichterstattung nach Rom; außerdem besitzen sie sog. *facultates delegatae*. Verfassungsrechtlich sind die Delegaturen kein notwendiger Bestandteil der Missionsgebiete, aber ihre Opportunität steht außer Zweifel. Die Delegaten haben wegen ihrer amtlichen Beziehungen zu allen Missionssprengeln eines Landes eine bessere Übersicht und können deshalb für eine große einheitliche Aktion Sorge tragen. Auch tritt durch ihre Person als päpstliche Gesandte — *personam agunt Summi Pontificis* — das Merkmal der Apostolizität der Missionskirche stärker nach außen hervor, d. h. die Verbindung der Missionshierarchie mit dem Hl. Stuhl⁷. Was Leo XIII. über die Bedeutung einer Delegatur für Nordamerika gesagt hat, gilt auch für die Missionsländer in der Gegenwart: „*Eius quippe auctoritas non parum est habitura ponderis ad conservandam in multitudine obedientiam, in Clero disciplinam debitamque Episcopis verecundiam, in Episcopis caritatem mutuum cum intima animorum coniunctionem*“⁸.

Die neue Apostolische Delegatur in der Hauptstadt Karachi von Pakistan wurde durch das apostolische Schreiben „*Arcano Dei consilio*“ vom 17. Juli 1950 errichtet⁹, und zwar in dem 1947 neu entstandenen Staate Pakistan, der die West- und Ostküste Indiens umfaßt und „in spiritualibus“ der Propaganda-Kongregation untersteht. Der neuen Amtsstelle werden zugleich alle Rechte, Privilegien und Aufgaben übertragen, die einer Apostolischen Delegatur auf Grund des gemeinen Rechtes zukommen.

⁶ *Annuario Pontificio*, Rom 1923, S. 337/38 u. 1950, S. 835.

⁷ Vgl. M. Bierbaum, Die Apostolische Delegatur in Missionsländern, in: *ZMR* 1932, 275 ff.

⁸ Schreiben an den Episcopat von Nordamerika vom 6. Januar 1895, bei G. Vromant, *Ius Missionariorum*. De personis. Löwen 1935, S. 60.

⁹ *Acta Ap. Sedis* 1950, 878/79.

3. Die Übergabe der Diözesen, Apostolischen Vikariate und Präfekturen in Japan an den einheimischen japanischen Klerus

Infolge extrem nationalistischer Bewegungen in Japan vor dem letzten Weltkrieg und wegen neu entstandener Schwierigkeiten während dieses Krieges waren die auswärtigen Oberhirten in der Ausübung ihres Amtes vielfach behindert. Deshalb hielten sie mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche es für besser, auf ihr Amt zu verzichten. Der Hl. Stuhl hat damals den Verzicht angenommen und dann für die vakant gewordenen Stellen Apostolische Administratoren aus dem japanischen Klerus ernannt, und zwar für die Diözesen Fukuoka, Osaka, Sendai, Yokohama, für das Ap. Vikariat Sapporo und für die Ap. Präfekturen Karahuto, Kyoto, Miyazaki, Nagoya, Niigata, Shikoku, Urawa¹⁰. Das Recht, solche Administratoren für kirchliche Sprengel aus schwerwiegenden Gründen zu bestellen, ist dem Papste vorbehalten. Der nur für eine bestimmte Zeit ernannte Administrator hat im allgemeinen die Rechte und Pflichten eines Kapitularvikars. Damals geschah diese Bestellung mit der Absicht, die Missions Sprengel, die dem japanischen Klerus de facto übertragen wurden, später bei günstigeren Zeitverhältnissen ihm auch de jure anzuvertrauen.

Die Propaganda-Kongregation hat jetzt die Zeit für passend gehalten, diese Absicht auszuführen und durch das Dekret vom 20. Juli 1950¹¹ die oben erwähnten Missions Sprengel dem japanischen Weltklerus de jure zu übertragen. Es wird dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Oberhirten dieser Sprengel den ausländischen Missionaren, die bisher durch ihre eifrige Arbeit die Kirche in Japan begründet haben, hilfreich zur Seite stehen. Eine Ausnahme von dieser Neuregelung bildet das Apostolische Vikariat Hiroshima, das bisher der Gesellschaft Jesu zur Missionierung übergeben war und einen Administrator aus derselben Gesellschaft erhalten hatte; dieses Vikariat soll in Zukunft von der Gesellschaft Jesu „ad nutum Sanctae Sedis“ betreut werden. Mit den Anordnungen dieses Dekrets ist ein weiterer Fortschritt zur Verselbständigung der Kirche Japans unter einem einheimischen Klerus erreicht worden.

4. Die Errichtung der bischöflichen Hierarchie in Südafrika

Am 19. Januar 1951 machte der Apostolische Delegat von Südafrika bekannt, daß der Hl. Vater die Bischöfliche Hierarchie dort errichtet habe. Es sind vier Erzbistümer gegründet in Anpassung an die vier Provinzen der Südafrikanischen Union (Kapprovinz, Transvaal, Natal und Oranje-Freistaat mit ihren Provinzial-

¹⁰ Der einheimische Klerus konnte damals wegen Personalmangel und der Größe mancher Sprengel die Arbeit nicht allein leisten. Deshalb haben die einheimischen Ordinarien einen Teil ihres Sprengels der Pastoration und Missionierung auswärtiger Genossenschaften übertragen, ohne das Territorium von ihrer eigenen Jurisdiktion zu lösen. Es war im gewissen Sinne ein juristisch neues Experiment, für das aber die Instruktion der Propaganda über das Rechtsverhältnis der Missionsordinarien und Ordensoberen vom 8. Dez. 1929 anwendbar ist. Die Propaganda hat statt eines allgemeinen Dekretes zur Regelung dieses Vorganges sich damit begnügt, die partikulären Vereinbarungen zwischen den Missionsordinarien und den Ordensoberen zu approbieren. Vgl. dazu X. Paventi, *Quaestio missionaria*, in: *Euntes docte. Commentaria Urbaniana*. Rom 1950, fasc. 1, pag. 112.

¹¹ Acta Ap. Sedis 1950, 894/95.

hauptstädten): das Erzbistum Kapstadt, Prätoria, Durban und Bloemfontein. Andere ehemalige Ap. Vikariate sind zu Diözesen erhoben worden, so daß es jetzt außer den 4 Erzbistümern 17 Bistümer gibt. Einer von den neuen Erzbischöfen ist der aus Deutschland stammende ehemalige Ap. Vikar Meysing von Kimberley, dem jetzt die Erzdiözese Bloemfontein übertragen ist. Die Neuordnung bezieht sich auch auf die in der Südafrikanischen Union liegenden britischen Protektorate von Basutoland und Swaziland, aber nicht auf die Missionsgebiete von Südwestafrika und Südrhodesien¹².

In dem Leitartikel „Coming-of-Age“ der südafrikanischen Wochenzeitung wird das Ereignis kurz als *Mündigwerden* gekennzeichnet. Die bisherigen Apostolischen Vikare waren Bischöfe in ihrem Amtsgebiet, aber nicht von ihrem Sprengel. Jetzt sind sie die ordentlichen Hirten geworden, die nicht mit stellvertretender Gewalt im Namen des Papstes, sondern mit einer potestas propria ihr Gebiet leiten. Diese kirchenrechtliche Umwandlung zeigt an, daß die Kirche in der Südafrikanischen Union nach dem Urteil des Hl. Stuhles reif und mündig geworden ist, um sich selbst unter der Oberhoheit des Papstes zu regieren. Seit der Gründung des ersten Ap. Vikariats vom Kap der Guten Hoffnung im Jahre 1819 mit nur wenigen Katholiken und mit einem erst seit 1837 dort residierenden Bischof ist die Kirche ständig gewachsen trotz außerordentlicher Schwierigkeiten, wie Tiefstand vieler Eingeborenentämme, die hohe Zahl der Mischlinge (über 900 000), der zeitliche Vorsprung und die ungewöhnlich große Zahl christlicher Sekten, das mangelnde Verständnis vieler Weißen für die Missionsarbeit und die Behinderung der Mission durch weltliche Behörden, nicht zuletzt der Rassenkampf. Im Jahre 1900 war die Zahl der Katholiken auf etwa 40 000 gestiegen und heute auf rund 800 000 mit zahlreichen Schulen, Wohlfahrtsinstituten, Ordensniederlassungen und kirchlichen Vereinen. Zu diesem Erfolg haben auch unsere deutschen Missionare beigetragen, die seit dem Ende des ersten Weltkrieges, zum Teil aus anderen afrikanischen Gebieten vertrieben, in großer Zahl nach Südafrika kamen und dort mehr als die Hälfte aller Missionssprengel betreuen. Unter diesen christlichen Pionieren war eine Führerpersönlichkeit Bischof Franziskus Hennemann, der am 17. Januar 1951 gestorben ist. Am 27. Oktober 1882 in Holthausen in Westfalen geboren, hat er mehr als 40 Jahre missionarisch in Afrika gewirkt, seit 1907 in Kamerun, wo er Apostolischer Vikar wurde, — seit 1922 in Südafrika, zunächst elf Jahre im Gebiet von Oudthoorn, dann seit 1933 als Apostolischer Vikar in Kapstadt, bis er 1949 sein Amt niederlegte. Im Nachruf¹³ heißt es: Er ist immer der einfache Missionar geblieben, und mit einem unwiderstehlichen Charme gewann er die Zuneigung aller, auch der außerhalb der Kirche Stehenden. Dabei war er eine würdevolle Erscheinung, aber mit der Würde einer natürlichen Menschenfreundlichkeit, die ganz im Dienste Gottes aufging: „a Man of Living Faith“.

¹² Vgl. die Artikel: „Hierarchy for S. Africa“ und „Coming-of-Age“ in der südafrikanischen Wochenzeitung „The Southern Cross“, 24. Jan. 1951, Cape Town. — Über die heutige wirtschaftliche Lage unterrichtet F. u. M. Spiesser, Südafrika (Übersee-Bücherei Heft 1), Haag 1950.

¹³ Nachruf im „The Southern Cross“ vom 24. Jan. 1951.